

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹ in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)²

„Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W1a, W2a und W2b teilw) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schwaneberg - Feldlage, benötigten Flächen zum **01.07.2017** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Schwaneberg - Feldlage“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Flurstücksverzeichnis und Besitzregelungskarten), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen werden auf vorhandenen Wirtschaftswegen realisiert. Somit ist eine zusätzliche Kennzeichnung in der Örtlichkeit nicht erforderlich.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“ wird mit Wirkung vom **01.07.2017** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
2. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung der Anordnung nach §36:

Mit Beschluss vom 24.01.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreis Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Schwaneberg - Feldlage, Landkreis Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 14.02.2017 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden und bildet somit eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann. Mit den genannten Wegebaumaßnahmen wird das landwirtschaftliche Wegenetz an die modernen Erfordernisse angepasst. Weiterhin wird das übergeordnete Straßennetz sowie die Ortslagen Blumenberg und Schwaneberg entlastet. Somit erhöht sich die Verkehrssicherheit im umliegenden Bereich.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.07.2017** zu entziehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

DS

gez.
Mathias Arnold

Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
Übersichtskarte der geplanten Maßnahmen
Besitzregelungskarten

Hinweise zur Auslegung der Anordnung

Diese Anordnung liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen aus bei der:

- Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal
- Stadt Wanzleben, Markt 1-2, 39164 Wanzleben
- Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin,
- Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere
- Stadt Staßfurt, Haus 1, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
- Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen
- Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
- Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde
- Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg, Neues Rathaus;
Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg
- Stadt Oschersleben, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)
- Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19,
39164 Wanzleben

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung in der jeweiligen vorher genannten Stadt oder Gemeinde.

Die Wirkungen dieser Anordnung treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Stadt oder Gemeinde ein.

^{*1} Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

^{*2} i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

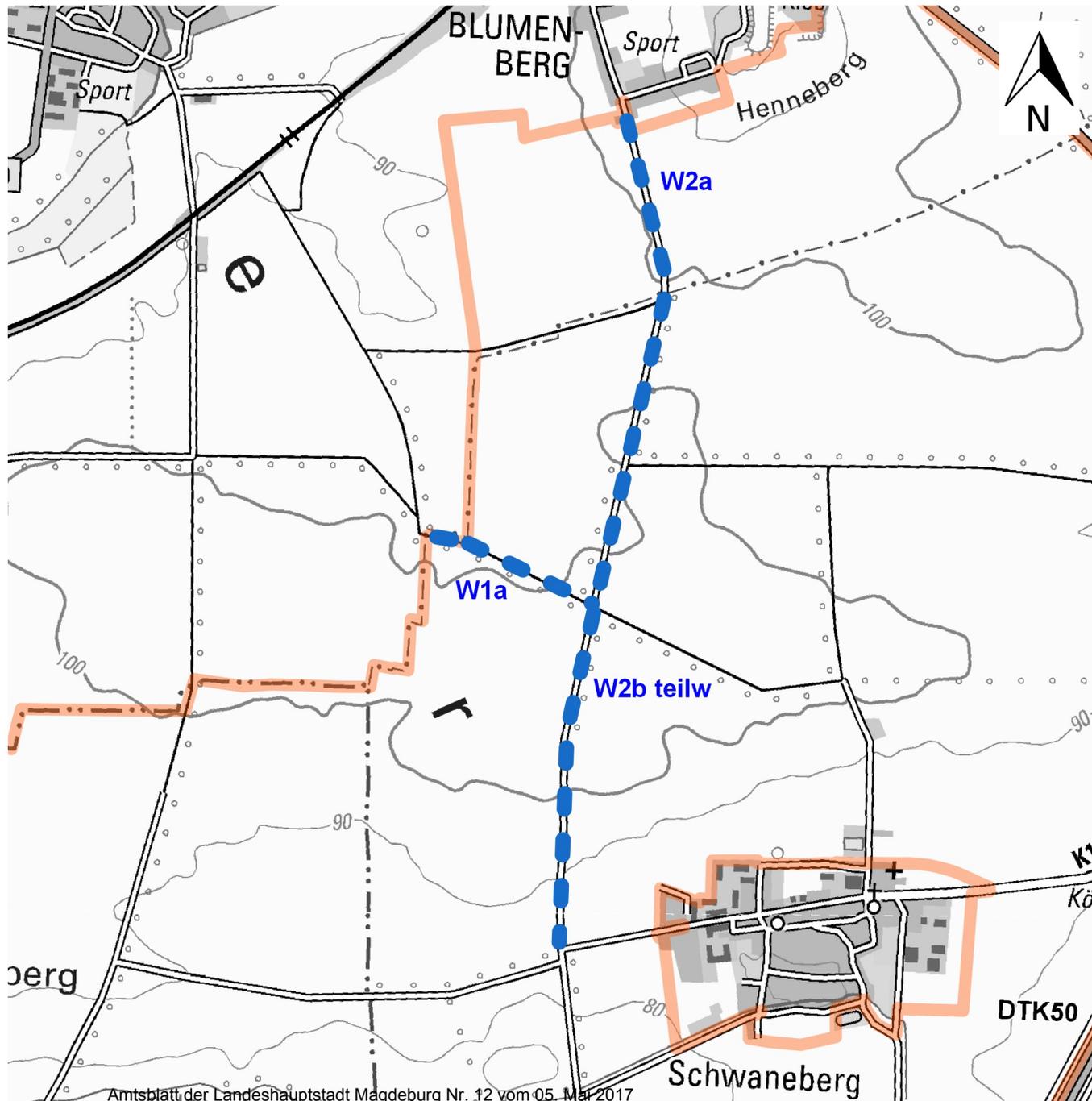
Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

„Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020“

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 02.05.2017

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche (ha)	Anordnung zum Entzug (ha)	Besitzregelungs- karte Blatt
W1a	Schwaneberg	1	6	0,6280	0,28	1
W1a	Schwaneberg	4	118/69	0,0785	0,05	1
W1a	Schwaneberg	4	119/3	0,0180	0,02	1
W2a	Wanzleben	22	69	0,1414	0,03	2
W2a	Wanzleben	23	15	0,7727	0,34	2
W2a	Wanzleben	23	19	0,3647	0,01	2
W2b teilw	Schwaneberg	1	52/1	0,4524	0,01	3
W2b teilw	Schwaneberg	1	49/7	1,3970	0,78	3
W2b teilw	Schwaneberg	1	6	0,6280	0,01	3
W2b teilw	Schwaneberg	4	94/2	0,9998	0,57	4
W2b teilw	Schwaneberg	4	121/2	0,0255	0,01	5
W2b teilw	Schwaneberg	4	120/3	1,9768	0,01	5
W2b teilw	Schwaneberg	4	122/2	0,0252	0,01	5
W2b teilw	Schwaneberg	4	95/2	2,0871	0,22	5



Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12 vom 05. Mai 2017

Zeichenerklärung

-  geplante Wegebaumaßnahmen
-  Verfahrensgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname Schwaneberg - Feldlage	Verfahrenskennung 24BK0020
-------------------------------------------------	--------------------------------------

Übersichtskarte

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 02.05.2017

Landkreis Börde	
Aktenzeichen 32-611B5.01-24BK0020	Maßstab unmaßstäblich

Gemarkungen Schwaneberg, Wanzleben	Anlage 1
----------------------------------------------	-----------------

Grundlagen:
Wege- und Gewässerplan mit landschaftsbezogener Begleitplan nach § 411 UrbbG



Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12 vom 05. Mai 2017

Zeichenerklärung

-  Gebietsgrenze
-  Flurstücksgrenze
-  Flurgrenze
-  Gemarkung
-  W2a

118/69 Flurstücksnummer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname Schwaneberg - Feldlage	Verfahrenskennung 24BK0020
-------------------------------------------------	--------------------------------------

Besitzregelungskarte

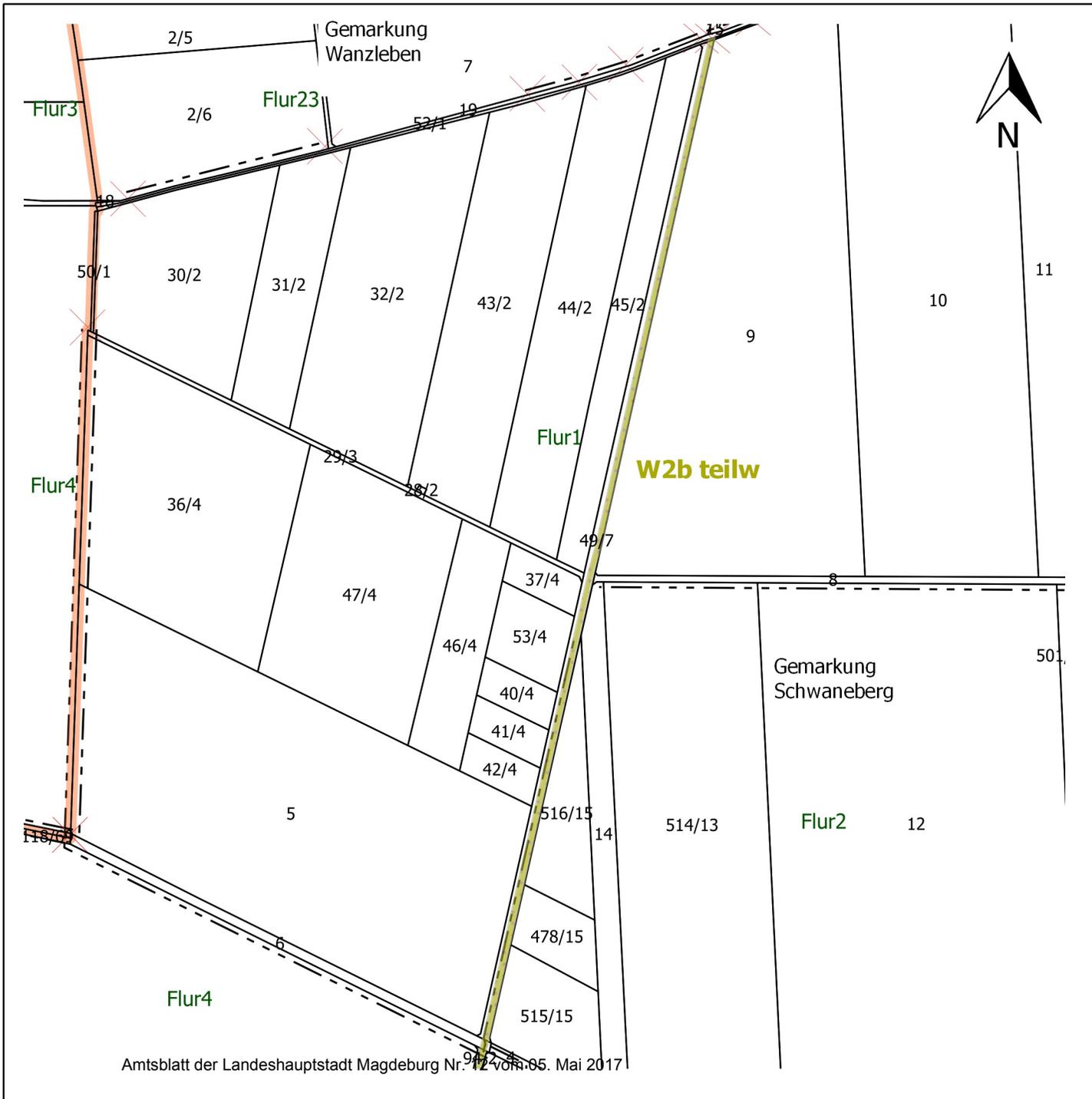
Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 02.05.2017

Landkreis Börde

Aktenzeichen 32-611B5.01-24BK0020	Maßstab unmaßstäblich
---------------------------------------------	---------------------------------

Gemarkungen Schwaneberg, Wanzleben	Anlage Blatt 2 von 5
----------------------------------------------	----------------------

Grundlagen:
 Wege- und Gewässerplan mit landschaftsplanerischem Begleitplan nach § 4163



Zeichenerklärung

- Gebietsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkung
- W2b teilw
- 118/69 Flurstücksnummer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben
 (Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Verfahrensname Schwaneberg - Feldlage	Verfahrenskennnummer 24BK0020
-------------------------------------------------	-----------------------------------------

Besitzregelungskarte

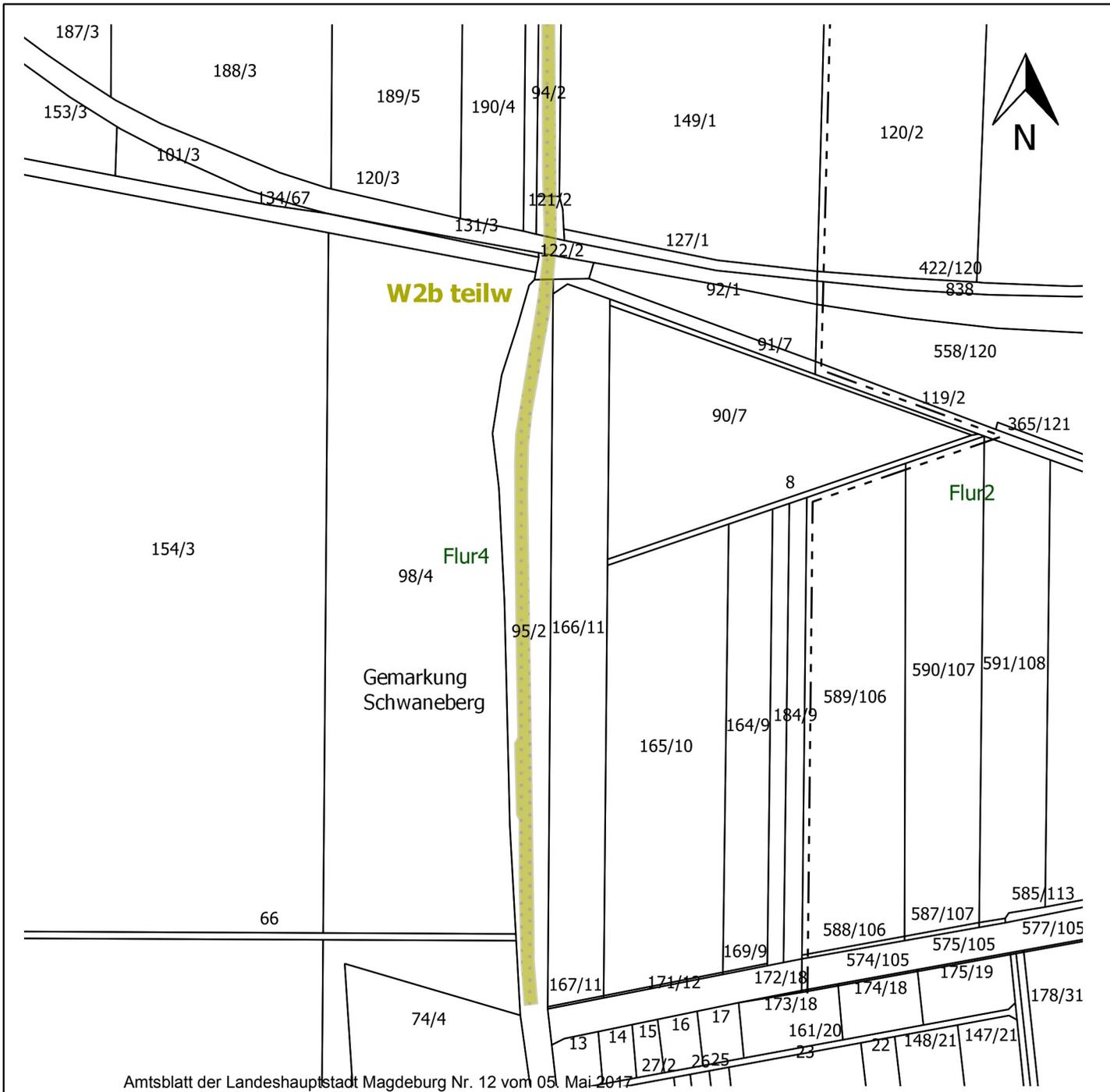
Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 02.05.2017

Landkreis	Börde
-----------	--------------

Aktenzeichen 32-611B5.01-24BK0020	Maßstab unmaßstäblich
---------------------------------------------	---------------------------------

Gemarkungen Schwaneberg, Wanzleben	Anlage Blatt 3 von 5
----------------------------------------------	-----------------------------

Grundlagen:
 Wege- und Gewässerplan mit landschaftsbezogener Begleitplan nach § 414 UrbbG



Zeichenerklärung

- Gebietsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkung
- W2b teilw
- 118/69 Flurstücksnummer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname Schwaneberg - Feldlage	Verfahrenskennung 24BK0020
-------------------------------------------------	--------------------------------------

Besitzregelungskarte

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 02.05.2017

Landkreis	Börde
-----------	-------

Aktenzeichen 32-611B5.01-24BK0020	Maßstab unmaßstäblich
---------------------------------------------	---------------------------------

Gemarkungen Schwaneberg, Wanzleben	Anlage Blatt 5 von 5
----------------------------------------------	----------------------

Grundlagen:
 Wege- und Gewässerplan mit landschaftsbezogener Begleitplan nach § 416a UrbG